

Auszug aus der Verordnung über die Verwaltung und Benutzung der landeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsordnung) vom 19. November 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2011 (GVBl. S. 10)

§ 6 Gewerbliche Tätigkeiten

(1) Auf einem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

(2) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben jedes gewerbliche Tätigwerden auf einem Friedhof vorher anzuzeigen. Die Anzeige muss der zuständigen Friedhofsverwaltung spätestens drei Werktage vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Adresse des Gewerbetreibenden,
2. Zeit und Ort sowie Art und Umfang der vorgesehenen Tätigkeit,
3. Anzahl der auf dem Friedhof tätig werdenden Personen,
4. Angaben über eine vorhandene Erlaubnis zum Befahren der Friedhofswege.

Ferner ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe besteht. Die zuständige Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Sollen im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit Kraftfahrzeuge auf dem Friedhof eingesetzt werden, ist eine vorherige Erlaubnis zum Befahren der Friedhofswege durch die zuständige Friedhofsverwaltung erforderlich. Dies betrifft nicht die Anlieferung von Särgen oder Urnen. Der Antragsteller muss für die Erlaubnis Angaben über Anzahl und Art der Kraftfahrzeuge und deren amtliche Kennzeichen machen. Die Erlaubnis kann für einen längeren Zeitraum, mehrere Friedhöfe eines Bezirks oder auch mehrerer Bezirke erteilt werden. Auch eine Generalerlaubnis für sämtliche Friedhöfe der Bezirke ist möglich. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Auflagen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgen. Die Gewerbetreibenden haben sich insbesondere an die Bestimmung der zulässigen Achslast der Fahrzeuge zu halten. Aus besonderen Gründen kann das Befahren der Wege kurzfristig trotz vorliegender Erlaubnis untersagt oder ohne förmliche Erlaubnis gestattet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Nachweis über die Betriebszugehörigkeit anzufertigen. Bei der Tätigkeit auf dem Friedhof sind dieser Nachweis, eine Kopie der Anzeige gemäß Absatz 2 sowie gegebenenfalls der Erlaubnis gemäß Absatz 3 mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen die Ruhe und Würde des Friedhofs nicht stören. Sie sind werktags innerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten vorzunehmen. Bei der Ausführung dürfen Benutzer und Besucher des Friedhofs nicht behindert oder erheblich belästigt werden. In der Nähe einer Bestattung sind gewerbliche Tätigkeiten für die Zeit der Trauerfeierlichkeit einzustellen, soweit diese mit der Bestattung in keinem direkten Zusammenhang stehen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen kein Abraum-, Rest- oder Verpackungsmaterial lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof die Bestimmungen dieser Verordnung sowie sonstige Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden und ihrer Bediensteten, die trotz Mahnung gegen Bestimmungen dieser Verordnung und sonstige Auflagen verstoßen, auf Zeit oder Dauer untersagen. Unter gleichen Voraussetzungen können Erlaubnisse gemäß Absatz 3 widerrufen werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

§ 7 Verwaltungsverfahren

Verwaltungsverfahren nach § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 2 und 3 können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 Friedhofsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

8. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 gewerbliche Tätigkeiten ohne vorherige Anzeige bei einer Friedhofsverwaltung vornimmt,
9. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 ohne vorherige Erlaubnis ein Kraftfahrzeug im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit einsetzt,
10. entgegen § 6 Abs. 5 gewerbliche Tätigkeiten außerhalb festgesetzter Zeiten oder in störender Weise vornimmt,